

Stellungnahme

des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

vom 26. Oktober 2020

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)

vom 5. Oktober 2020

A. Gesamteindruck

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht begrüßt den vorgelegten Entwurf des KJSG ausdrücklich. Er greift wichtige Weiterentwicklungsbedarfe im Recht der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die Gestaltung eines inklusiven SGB VIII, auf und bietet in weiten Teilen konstruktive, ausdifferenzierte und interessengerechte Lösungen.

Als besonders positiv hervorzuheben ist zunächst die klare Entscheidung für die **inklusive Lösung**, auch wenn eine unmittelbare Verankerung in diesem Gesetz und ein ehrgeizigerer Zeitplan wünschenswert gewesen wären. Die Ansätze **zur Stärkung der Beteiligung, Selbstbestimmung und -vertretung** sowie der Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien in der Kinder- und Jugendhilfe sind ebenfalls als besonders gelungen hervorzuheben. Erfreulich ist weiter, dass der Entwurf Verbesserungen für junge Volljährige und Care-Leaver*innen vorsieht.

Kritisch werden vor allem die geplante **Neustrukturierung des § 4 KKG** sowie die **verpflichtende Vorlage der Hilfepläne** im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 Abs. 2 S. 2 SGB VIII-E) gesehen. In diesen Regelungen deutet sich ein mangelndes Vertrauen in die fachlich gute Arbeit von Jugendämtern an (wie z.B. auch in § 35a Abs. 1a S. 4 SGB VIII-E). Eine generelle Kontrolle und weitere Bürokratisierung der Abläufe erscheint zur Qualifizierung jedoch weniger geeignet als die Investition in ausreichendes und gut ausgebildetes Personal und birgt zudem die Gefahr, dass zentrale Elemente sozialarbeiterischer Hilfeprozesse (Aufbau einer Hilfe- und Vertrauensbeziehung, Kommunikation, Fallverstehen) vernachlässigt bzw. in den Hintergrund gedrängt werden.

In Bezug auf die äußerst kontrovers diskutierten Regelungen zur sog. Dauerverbleibensanordnung (§§ 1632 Abs. 4, 1696 Abs. 3 BGB-E) appelliert das DIJuF an Fachwelt und Politik, sich hier nicht in ideologischen Debatten aufzureiben, sondern eine pragmatische Lösung zu finden, die die Rechte und Interessen aller Beteiligten ausgewogen berücksichtigt.

B. Kinderschutz

Der Entwurf zielt darauf, den Schutz von Kindern in Einrichtungen und in Pflegefamilien sowie bei Auslandsmaßnahmen zu stärken und die Kooperation bei Kindeswohlgefährdung zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitshilfe sowie Justiz zu verbessern.

I. Kinderschutz in stationären Einrichtungen und Pflegefamilien

Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern, die außerhalb ihrer Familien in staatlicher Verantwortung leben und besonders schutzbedürftig sind, finden sich sehr hilfreiche Änderungsvorschläge im Referentenentwurf. Dies betrifft sowohl stationäre Einrichtungen als auch den Bereich der Pflegekinderhilfe, in dem die Sicherstellung von **Schutzkonzepten und Beschwerdemöglichkeiten** (§ 37b SGB VIII-E) bedeutend zu einem verbesserten Schutz beitragen können. Das gleiche gilt für die Regelung des **Erfordernisses externer Beschwerdemöglichkeiten** als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII-E).

Besonders hervorzuheben ist die Regelung einer **gegenseitigen Informationspflicht** zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der eine Einrichtung belegt, und der betriebserlaubniserteilenden Behörde über Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung zu beeinträchtigen (§ 47 Abs. 2 SGB VIII-E). Für die Jugendämter kann diese ausdrückliche Regelung Handlungsunsicherheiten in der Praxis darüber beseitigen, welche Kenntnisse über die Beschäftigung ungeeigneten Personals übermittelt werden dürfen, etwa wenn eine Einrichtung eine Person nicht von der Tätigkeit ausschließt, die eine Straftat aus dem Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Kinder begangen hat bzw. dessen verdächtig wird, ohne dass es (bereits) zu einem Eintrag ins Führungszeugnis gekommen ist. Für zusätzlichen Schutz, um gerade solchen Konstellationen zu begegnen, sorgen auch die Erweiterung der Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis um die **Zuverlässigkeit** (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB VIII-E) und die Möglichkeit zum Entzug einer Betriebserlaubnis, wenn die Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, also auch wenn die Zuverlässigkeit nicht mehr besteht (45 Abs. 7 S. 2 SGB VIII-E). Hilfreich ist auch die beispielhafte Nennung von Kriterien für die Beurteilung der Zuverlässigkeit, bspw. der Verstoß gegen Meldepflichten (§ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 SGB VIII-E) und die Beschäftigung von Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbots (§ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 SGB VIII-E). Mit aufgenommen werden könnten hier gesetzliche Beschäftigungsverbote nach § 72a SGB VIII bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer einschlägigen Straftat, die bereits unabhängig vom behördlichen Beschäftigungsverbot bestehen. Einrichtungen, die solche Personen weiter beschäftigen, sind ebenso als unzuverlässig einzuschätzen wie Einrichtungen, die Personen in Fällen einer bereits ausgesprochenen Tätigkeitsuntersagung durch die betriebserlaubniserteilende Behörde (weiter)beschäftigen.

Wünschenswert wäre zudem – jedenfalls in der Begründung des Gesetzentwurfs – eine Klarstellung der **Betriebserlaubnispflicht für Einrichtungen nach § 19 SGB VIII** (ausführlich DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2013, 629).

Was die **Befragung von Kindern und Jugendlichen** im Rahmen der Prüfrechte betrifft, so ist positiv hervorzuheben, dass hier die Anregungen aus dem Dialogprozess aufgegriffen wurden, das grundsätzliche Erfordernis einer Befragung unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten sowie die Notwendigkeit der Ermöglichung der Anwesenheit einer Vertrauensperson der Kinder und Jugendlichen zu regeln.

II. Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen

Das „**Auf-den-Kopf-Stellen**“ des § 4 KKG, sprich das Voranstellen der Befugnis von Berufsheimnisträger*innen, das Jugendamt zu informieren, wenn ihnen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen bekannt werden, wird äußerst kritisch gesehen. Nach der bisherigen Absatzfolge im § 4 KKG sollen Berufsheimnisträger*innen zunächst selbst mit dem Kind oder dem/der Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Erst wenn auf diesem Weg die Gefährdung nicht abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren.

In der Gesetzesbegründung heißt es, die Voraussetzungen für das Offenbarungsrecht von Berufsheimnisträger*innen sollen aufgrund der bisherigen mangelnden Verständlichkeit klarer und eindeutiger formuliert werden als bisher. Zweck ist dabei auch, der Gefahr zu begegnen, dass aufgrund der Unklarheit eine Information des Jugendamts unterbleibt. Dabei wird bezüglich der Unklarheit auf die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes verwiesen. Nach Auffassung des DIJuF könnte der fehlenden Bekanntheit der genauen Regelungsinhalte sinnvoller durch eine stärkere Verbreitung in der Praxis (Fortbildungen), den Verständnisschwierigkeiten effektiver durch eine andere Formulierung begegnet werden (bspw. durch eine wiederholte Klarstellung der Voraussetzungen für die Informationsweitergabe in Absatz 3).

Die Regelung des § 4 KKG zielt nach ihrer Begründung darauf, Berufsheimnisträger*innen in kind- und jugendnah arbeitenden Berufen in die Wahrnehmung staatlicher Schutzpflichten aktiv mit einzubeziehen (BT-Drucks. 17/6256, 19). In der geplanten Umformulierung von § 4 KKG wird das bisher als allgemein verpflichtend formulierte Vorgehen bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung dagegen nur noch als Voraussetzung für die Befugnis zur Informationsweitergabe formuliert, gleichzeitig aber in der Entwurfsbegründung geschrieben, dass es sich bei der Änderung um eine Klarstellung handele. Ob eine **eigene (Schutz-)Pflicht von Berufsheimnisträger*innen** noch bestehen oder aufgehoben werden soll und ob die Erörterung mit Kind und Personensorgeberechtigten (Gefährdungseinschätzung) sowie das Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen (Gefährdungsabwendung) lediglich noch Voraussetzung für die befugte Information des Jugendamts sein soll, lässt die Begründung völlig offen. Für die Praxis könnte sich daraus ergeben, dass eine eigene Einschätzung und der eigene Versuch der Gefährdungsabwendung nur als verpflichtend angesehen werden, wenn eine Befugnis zur Information des Jugendamts gebraucht wird, nicht aber auch losgelöst von der Information. Letzteres widerspräche sowohl dem gesetzgeberischen Willen bei Einführung von § 4 KKG als auch dem Schutzbedürfnis von Kindern.

Wichtig ist nach Einschätzung des Instituts jedenfalls ein klares Bekenntnis des Gesetzgebers, ob eine solche Änderung gewollt ist, oder ob ein eigener Schutzauftrag von Berufsgeheimnisträger*innen wie im aktuellen Recht bestehen bleiben soll. Nach Einschätzung des Instituts ist die bisherige klare, gesetzlich auch intendierte, Chronologie der Vorschrift fachlich sinnvoll. Die geplante Neustrukturierung der Vorschrift würde das eigentliche Ziel, Berufsgruppen, die beruflichen Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Familien haben, stärker in die Mitverantwortung zu nehmen und einen niedrigschwelligen Zugang zu Hilfen ohne Einbeziehung des Jugendamts zu ermöglichen, eher konterkarieren.

Damit sich ein **interdisziplinäres Vorgehen im Kinderschutz** weiter etabliert, müssen nicht nur finanzielle sowie personelle Ressourcen bei der jeweiligen Profession hierfür zur Verfügung gestellt werden, es braucht auch Strukturen bzw. Verfahren, die die Einbeziehung anderer Professionen und die Voraussetzungen dafür verbindlich vorsehen. In diesem Rahmen können grundsätzlich auch **die Einbeziehung in die Gefährdungseinschätzung** von Personen, die in ihrem beruflichen Kontakt mit Kindern Gefährdungen wahrgenommen haben, sowie die **Rückmeldung** an sie als Soll-Pflicht eine sinnvolle Qualifizierung des Kinderschutzes darstellen, auch wenn aus Sicht des Instituts gut vertretbar wäre, auch letztere weiterhin von der fachlichen Einschätzung des Jugendamts abhängig zu machen. Wichtig ist nach Auffassung des Instituts, dass in die Prüfung der Erforderlichkeit immer auch die Auswirkungen auf den Aufbau und Erhalt einer Vertrauensbeziehung zu den Beteiligten aus dem Familiensystem einbezogen werden.

Besonders irritierend ist die **Engführung auf die stärkere Beteiligung des Gesundheitswesens** bei der Rückmeldepflicht in § 4 KKG-E sowie der Einbeziehung in die Gefährdungseinschätzung (nach der Begründung zu § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII-E). In Bezug auf die Einbeziehung in die Gefährdungseinschätzung erfasst der Wortlaut zwar alle in § 4 KKG adressierten Berufsgeheimnisträger*innen, die Begründung des Referententwurfs fokussiert allerdings ausdrücklich auf Ärzt*innen und darauf, die Kooperation mit (nur) diesen medizinischen Berufsgruppen zu intensivieren. Ausdrücklich soll die Neuregelung die Möglichkeit schaffen, „Ärzt*innen und Angehörige anderer Gesundheitsberufe ... nach einer Meldung einzubeziehen“. In Bezug auf die Rückmeldepflicht gilt diese schon vom Wortlaut her nur gegenüber Ärzt*innen und Angehörigen anderer Gesundheitsberufe. Diese Engführung überzeugt nicht, denn die Expertise von anderen Professionen (insbesondere in Schule und Kita sowie von Therapeut*innen) kann für die Gefährdungseinschätzung gleichermaßen von Bedeutung sein. Ebenso kann auch für diese Akteure wichtig sein, über den Hilfeverlauf bzw. das Schutzkonzept bezüglich des Kindes informiert zu sein.

Als hilfreich eingeschätzt wird das in § 73c SGB V-E vorgesehene Gebot zu **Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Vertragsärzt*innen und Jugendämtern** zwischen kassenärztlichen Vereinigungen und Spitzenverbänden, um die Abrechnungsmöglichkeit entsprechender Leistungen sicherzustellen. Nicht sinnvoll erscheint dabei allerdings die Anknüpfung ausschließlich an Fälle, in denen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gegeben sind. Vielmehr sollten auch allgemein bei möglichen Hilfebedarfen von Familien Abrechnungsmöglichkeiten gegeben sein, um die Nutzung der Möglichkeiten der Beratung und Weitervermittlung in die Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen, die die medizinischen Berufe durch ihre Kontakte zu Familien haben und die eine wichtige Brücke zu Unterstützungsmöglichkeiten darstellen. Ebenso irritiert der Ausschluss von Zahnärzt*innen.

Ausdrücklich abgelehnt wird die Regelung in § 50 Abs. 2 SGB VIII-E, nach der das Jugendamt dem Familiengericht in Verfahren mit Kindeswohlgefährdungen stets sowie in anderen Kindschaftsverfahren auf Verlangen die **Hilfepläne** vorlegen muss. Das mutmaßliche Ziel, eine Verbesserung des Zusammenwirkens von Jugendamt und Familiengericht in Kindschaftsverfahren, wird mit dieser Regelung nicht erreicht. Vielmehr schwächt sie die Hilfebeziehung zwischen den Fachkräften und den Familien. Denn nicht nur der Hilfeplan, sondern auch die Hilfeplangespräche bekommen einen ganz anderen Charakter, wenn sie unter dem „Damoklesschwert“ der Weitergabe an das Familiengericht geführt werden. Der Aufbau einer Vertrauens- und Hilfebeziehung, eine Stärkung der Ressourcen zur Selbsthilfe ist nach der Ankündigung „Alles, was Sie sagen, wird ggf. an das Familiengericht weitergegeben“ kaum möglich. Zudem wird die regelhafte Weitergabe nicht zu qualifizierteren Stellungnahmen des Jugendamts führen; im Gegenteil, die Fokussierung auf die Hilfepläne könnte das Gegenteil bewirken. Sinnvoller erscheint es insofern, den fachlichen Austausch in den Jugendämtern sowie zwischen Jugendamt und Familiengericht über die Inhalte und den Aufbau von Anrufungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII bzw. Stellungnahmen zu verstärken.

C. Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie: Kinderinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken

I. Verbesserungen für junge Volljährige und Careleaver*innen

Während im Dialogprozess „Mitreden-Mitgestalten“ noch die ausdrückliche Formulierung von **§ 41 Abs. 1 SGB VIII als Rechtsanspruch** angedacht war, wird der derzeitige Wortlaut „soll ... gewährt werden“ in § 41 Abs. 1 SGB VIII-E nun lediglich in ein „erhalten ... Hilfe“ geändert. Auch wenn andere Sozialgesetzbücher diese Formulierung zumindest teilweise mit Rechtsansprüchen verknüpfen, stellt sich doch die Frage, warum die geplante Neuformulierung, wenn sie den Verbindlichkeitsgrad steigern möchte, nicht den eindeutigen Wortlaut „hat Anspruch auf ...“ verwendet. Denn auch andere Rechtsansprüche im SGB VIII, beispielsweise die Hilfe zur Erziehung und die Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sind auf diese Weise formuliert. In der nun angedachten Form werden für die Praxis erneute Rechtsunsicherheiten befürchtet wie sie auch derzeit bereits bestehen und zu einer regional sehr unterschiedlichen Ausgestaltung führen. Im Interesse der jungen Menschen wird daher eine eindeutiger Formulierung ausdrücklich befürwortet. Insbesondere gibt bislang auch die Gesetzesbegründung nicht hinreichend her, dass es sich um einen individuellen Rechtsanspruch handeln soll. Sie führt vielmehr lediglich aus, dass die Hilfegewährung verbindlicher würde „weil die Tatbestandsvoraussetzungen nunmehr explizit formuliert sind und die Rechtsfolge zwingend („muss“) daran anknüpft“. Zwingend für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist die Rechtsfolge aber auch bei objektiv rechtlichen Verpflichtungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die gleichwohl mit keinem individuellen Rechtsanspruch verknüpft sind. Hier wäre ein ausdrückliches Statement im Gesetzestext zu wünschen, damit der sehr unterschiedlichen Praxis tatsächlich entgegen gewirkt wird.

Was die **Anspruchsvoraussetzungen** betrifft, ist positiv hervorzuheben, dass klargestellt wird, dass keine Prognose mehr dahingehend erforderlich ist, dass durch die Hilfe eine Befähigung zur eigenverantwortlichen Lebensführung erreicht wird. Vielmehr reicht es ausdrücklich, wenn zum Zeitpunkt der Hilfegewährung die Gewährleistung einer Ver selbständigung nicht gegeben ist. Gleichwohl könnte darüber nachgedacht werden, entsprechend der Gesetzesbegründung vorzugsweise ausschließlich zu formulieren,

dass der Rechtsanspruch besteht, „wenn und solange eine eigenverantwortliche, selbständige und selbstbestimmte Lebensführung nicht gewährleistet ist“. Das Kriterium der „Persönlichkeitsentwicklung“ als Ursache der Nichtgewährleistung der eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung ist dagegen verzichtbar und kann zudem aus Perspektive der Hilfeberechtigten als stigmatisierend erlebt werden.

Besonders positiv ist die **ausdrückliche Coming-back-Option** (§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII-E). In der Beratungsarbeit des DIJuF zeigen sich in diesen Konstellationen Rechtsunsicherheiten, die mancherorts zu einer restriktiven Gewährungspraxis führten. Die verbindliche **Übergangsplanung** beim Übergang auf andere Sozialleistungsträger (§ 41 Abs. 3 SGB VIII-E) sowie die Regelung der Nachbetreuung in § 41a SGB VIII-E wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt. Auch letzteres sollte jedoch als eindeutiger Rechtsanspruch formuliert werden.

Auch wenn sich das Institut für eine vollständige Abschaffung der **Heranziehung junger Menschen zu den Kosten der Hilfe** ausgesprochen hat, ist auch schon die vorgesehene Senkung des einzusetzenden Einkommens auf höchstens 25 % (§ 94 Abs. 6 S. 1 SGB VIII-E) ein wichtiger Baustein für die Verbesserung der Lebenssituation junger Menschen, die noch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe angewiesen sind und damit aufgrund ihrer Lebensgeschichte gegenüber anderen jungen Menschen, die (noch) bei ihren Eltern leben können oder konnten, ohnehin benachteiligt sind. Gleichwohl sei nochmals hervorgehoben, dass für eine vollständige Abschaffung spricht, dass der Anreiz zur Ausübung einer Tätigkeit dadurch beachtlich erhöht werden kann: Einer (entlohnten) Tätigkeit nachzugehen, ist ein zentraler Schritt in der Entwicklung zu einem selbständigen und eigenverantwortlichen Erwachsenen, die gerade Ziel auch des SGB VIII ist. Auch die Möglichkeiten, für die Zukunft zu planen und eventuell zu sparen, sind wichtige Elemente der Selbständigkeitsentwicklung.

II. Bedingungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Viele für die Praxis hilfreiche Änderungsvorschläge finden sich für den Bereich der **Hilfeplanung**, und zwar sowohl für Hilfen außerhalb der eigenen Familie als auch für ambulante Hilfen. Was Hilfen außerhalb der Herkunftsfamilie betrifft, so erscheint es aufgrund der Intensität solcher Hilfen für Kind und Eltern und der damit verbundenen besonderen Anforderungen an die Hilfeplanung sehr sinnvoll, dass die Besonderheiten der Hilfeplanung in einer gesonderten Regelung, § 37c SGB VIII-E, zusammengeführt werden sollen.

Insgesamt begründet der Entwurf ein ausgewogenes Verhältnis im Hinblick auf die Stärkung der unterschiedlichen Beteiligten:

- Achtung der Rolle der Herkunftseltern und Stärkung der Position der Eltern in der Hilfeplanung,
- Stärkung von Pflegeeltern bei gleichzeitiger Betonung von Schutznotwendigkeiten,
- Hervorhebung der notwendigen Perspektivklärung für das Kind und seiner Rechte auf Schutz sowohl in der Pflegefamilie als auch vor der Pflegefamilie als auch in Bezug auf seine Beziehung zu den Eltern,
- Hervorhebung des Erfordernisses der Berücksichtigung von Geschwisterbeziehungen in § 36 Abs. 2 S. 3 SGB VIII-E,

- Sicherstellungspflicht bezüglich Beratung und Aufklärung von Kindern/Jugendlichen und Personensorgeberechtigten in einer für sie wahrnehmbaren Form (§ 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII-E).

Besonders hervorzuheben ist die Erhöhung der **Rechtsverbindlichkeit der Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zum Kind** bei Unterbringung außerhalb der Familie unabhängig von der Personensorge (§ 37 Abs. 1 SGB VIII-E), die auch aus verfassungsrechtlicher Perspektive zum Schutz des Elternrechts (Art. 6 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 GG) von erheblicher Bedeutung ist. Der Staat hat insbesondere nach Trennungen von Kindern und Eltern eine gesteigerte Unterstützungsverpflichtung gegenüber Eltern, welcher durch einen individuellen Rechtsanspruch besser genüge getan werden kann als durch eine objektiv-rechtliche Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit der Folge einer regional sehr unterschiedlichen Praxis. Aus der Praxis ist dem Institut bekannt, dass die Unterstützung der Eltern häufig automatisch endet, sobald eine stationäre Hilfe beginnt. Unabhängig davon, ob Eltern von der Geltendmachung des Rechtsanspruchs (ggf. vor den Verwaltungsgerichten) Gebrauch machen, dürfte die Praxis durch die Gesetzesänderung für das Erfordernis von Unterstützungsangeboten sensibilisiert werden. Die Gestaltung als Rechtsanspruch schafft ein angemessenes Gleichgewicht zur Einführung einer Dauerverbleibensanordnung.

Was Hilfeinhalte bei Hilfen anstelle einer Herausnahme des Kindes betrifft, so würde das Institut zusätzlich zur Klarstellung der möglichen kumulativen Gewährung unterschiedlicher Hilfeformen (dazu siehe E. Mehr Prävention vor Ort) eine klarstellende Regelung begrüßen, dass **Formen gemeinsamer stationärer Unterbringung** bei entsprechendem Bedarf zu gewähren sind und hierauf ein Rechtsanspruch besteht. Solche Hilfen sind bisher zwar bereits nach § 27 Abs. 2 SGB VIII zu gewähren, werden in der Praxis allerdings eher selten gewährt. Eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung würde sowohl Unsicherheiten in der Praxis beseitigen als auch die Jugendhilfeplanung klar zur Vorhaltung entsprechender Angebote auffordern. Es wäre überaus wünschenswert, wenn Unklarheiten hinsichtlich der Übernahme der Kosten für den notwendigen Lebensunterhalt bei Gewährung solcher Hilfen, die bisher nur über eine entsprechende Anwendung der §§ 19 Abs. 3 bzw. 39 SGB VIII möglich ist, zusammen mit der Klarstellung der Möglichkeit dieser Leistung aufgelöst würden.

Begrüßt wird die Verpflichtung, die Erforderlichkeit einer **Einbeziehung nicht sorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung** zu prüfen (§ 36 Abs. 5 SGB VIII-E). Das Institut begegnet hier immer wieder Unsicherheiten in der Praxis, für die sich die Klarstellung einer entsprechenden Prüfpflicht als sehr hilfreich darstellen wird. Das Kriterium der Erforderlichkeitsprüfung im Einzelfall wird dabei nach Einschätzung des Instituts auch dem grundrechtlich geschützten Elternrecht gerecht, da dieses Recht (als vom Sorgerecht bzw. vom Recht auf Beantragung und Inanspruchnahme von Hilfen umfasst) durch den Entzug des Sorgerechts aufgrund einer Kindeswohlgefährdung bereits legitim beschnitten wurde. Gleichzeitig entspricht es dem fachlichen Interesse, dass eine Einbeziehung der Eltern, auch wenn sie nicht mehr Inhaber des Sorgerechts sind, dem Kindeswohl gerade entsprechen kann, wenn die Eltern nämlich die Hilfe so (stärker) mittragen. Irritierend ist allein die Formulierung, dass die Entscheidung „unter **Berücksichtigung der Interessen des Kindes** oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung der Personensorgeberechtigten“ getroffen werden soll. Aus Sicht des Instituts wäre es angezeigt, ebenfalls auf die Willensäußerung des Kindes, und nicht nur auf dessen Interessen (auch wenn ein geäußelter Wille in die Prüfung des Interesses einbezogen wird) abzustellen.

Dem Institut ist es ein großes Anliegen, die **Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen** (bei gegebener Selbstbestimmungsfähigkeit) nicht auf die Einbeziehung ihrer Interessen und ihre Beteiligung zu begrenzen, sondern an geeigneten Stellen ihre (Mit)Entscheidungsbefugnis ausdrücklich hervorzuheben. Für einen wichtigen Schritt hält das Institut insofern die geplante Erweiterung der Förderungsziele in § 1 SGB VIII um das (grundrechtlich geschützte) Recht auf Entwicklung zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit, regt aber an, bei dem grundsätzlichen Ziel der Entwicklung von Selbstbestimmung nicht haltzumachen, sondern Selbstbestimmung auch tatsächlich durch Klarstellung in relevanten Einzelregelungen zu gewährleisten.

Dem Anliegen, die Möglichkeit einer **Dauerverbleibensanordnung**, die in der Vergangenheit teils unterschiedlich eingeschätzt wurde, verbindlich zu regeln, schließt sich das Institut an. In dieser Frage eine ausgewogene Lösung zwischen dem Recht und den Interessen des Kindes, der Eltern und der Pflegeeltern zu finden, ist anspruchsvoll. Schon jetzt ist eine unbefristete Anordnung des Verbleibs bei den Pflegeeltern möglich, wenn eine Rückführung das Wohl des Kindes gefährden würde. Die Praxis der Familiengerichte stellt sich insoweit allerdings unterschiedlich dar. Künftig soll ausdrücklich die Anordnung des Dauerverbleibs möglich sein, wenn sich die Situation bei den Eltern weder in der Vergangenheit nachhaltig verbessert hat noch mit einer solchen Verbesserung in Zukunft zu rechnen ist und der dauernde Verbleib in der Pflegefamilie zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Dies entspricht der Wertung in § 37 Abs. 1 S. 4 SGB VIII, wonach mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des/der Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden soll, wenn eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar ist.

Der Staat muss bei der Schaffung der Möglichkeit einer Dauerverbleibensanordnung das Elternrecht und die damit grundrechtlich gesicherte (Art. 6 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 GG) Verpflichtung der staatlichen Behörden berücksichtigen, anzustreben, die institutionell auf Zeit angelegten Pflegeverhältnisse nicht so zu verfestigen, dass die leiblichen Eltern mit der Weggabe ihres Kindes in nahezu jedem Fall den dauernden Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie oder -einrichtung befürchten müssen (vgl. BVerfGE 75, 20). Er hat daher nach der Trennung auch eine gesteigerte Hilfeverpflichtung zugunsten der Eltern, damit diese die Möglichkeit haben, ihre Erziehungs Kompetenzen soweit zu verbessern, dass das Kind ohne Gefährdung zu ihnen zurückkehren kann. Insofern überzeugt auch die zur Voraussetzung der nachhaltigen Kindeswohlgefährdung (§ 1632 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 BGB-E) hinzukommende Voraussetzung, dass vor der Verbleibensanordnung den Eltern ausreichende geeignete Hilfeangebote gemacht wurden.

In Anbetracht der besonderen Grundrechtsrelevanz von Dauerverbleibensanordnungen ist nachvollziehbar, dass ebenfalls ausdrücklich geregelt werden soll, unter welchen Voraussetzungen eine Dauerverbleibensanordnung wieder aufgehoben werden kann. Dabei muss jedoch sichergestellt sein, dass die Anforderungen für die Aufhebung so konkretisiert werden, dass sie den Zweck der Dauerverbleibensanordnung (verlässliche Perspektive für das Kind) nicht unterlaufen oder gefährden, indem sie die grundsätzliche (grundrechtlich durch die nachhaltige Kindeswohlgefährdung und die ausreichenden Hilfen an die Eltern legitimierte) Dauerhaftigkeit nachträglich wieder aufheben.

Dies kann nach Auffassung des Instituts nur erreicht werden, indem der Maßstab für die Aufhebung einer Dauerverbleibensanordnung an dem Bedürfnis des Kindes nach

einer verlässlichen Perspektive ausgerichtet ist. Insofern würde das Institut präferieren, als Maßstab für die Aufhebung der Dauerverbleibensanordnung und für die Rückführung des Kindes nicht die nicht mehr bestehende Gefährdung bei den Herkunftseltern, sondern das Interesse des Kindes an einer Rückführung anzusetzen.

Wenn an der Voraussetzung der nicht mehr bestehenden Kindeswohlgefährdung für die Aufhebung festgehalten wird, ist die derzeitige Formulierung des § 1696 Abs. 3 Nr. 2 BGB-E dringend zu präzisieren, dass die Dauerverbleibensanordnung erst dann aufzuheben ist, wenn die Gefährdung auf andere Weise ggf. durch Hilfen abgewendet ist. Andernfalls liefe der Absatz 3 Nr. 2 auf eine Experimentierklausel hinaus (s. Stellungnahme der Kinderrechtekommission des DFGT).

Soll als (materiell-rechtliche) Voraussetzung für die Aufhebung einer Dauerverbleibensanordnung genügen, dass das Kind – ggf. mit Hilfen – im Haushalt der Eltern nicht mehr gefährdet ist, könnte zudem im Verfahrensrecht im Interesse des Kindes eine Einschränkung dergestalt formuliert werden, dass es zur Einleitung eines Überprüfungsverfahrens nicht lediglich des Antrags der Eltern bedarf, sondern dass konkrete Anhaltspunkte für eine Verbesserung der Situation in der Herkunftsfamilie und bezogen auf das Kind dafür vorliegen müssen, dass es durch die Rückführung nicht gefährdet ist. Dadurch wäre das Kind schon verfahrensrechtlich vor unbegründeten Anträgen geschützt, die gleichwohl eine Belastung für es darstellen und seinen Bedarf nach einer dauerhaften Perspektive wieder erschüttern können.

D. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

I. Einheitliche sachliche Zuständigkeit für alle Kinder

Das Institut begrüßt die gesetzliche Verankerung der Aussicht auf eine **einheitliche sachliche Zuständigkeit** für Eingliederungshilfeleistungen an alle Kinder mit Behinderungen unabhängig von der Behinderungsart. Die Vereinheitlichung dient nicht nur schon per se den betroffenen Kindern und Jugendlichen und ihren Familien, sondern kann auch zu erheblichen Verbesserungen der Praxis der Leistungsträger beitragen, die sich mit einem signifikanten Teil der Zuständigkeitsklärungen und Kostenauseinandersetzungen nicht mehr befassen muss. Das Institut ist immer wieder mit rechtlichen Auseinandersetzungen der Sozialleistungsträger zur Frage der Zuständigkeit befasst, nicht selten zu komplexen Kollisionsfragen und Schnittstellen an mehreren Leistungsbereichen. Keineswegs zu vernachlässigen ist die Verlagerung von Schnittstelleneffekten. Eine Herausforderung besteht darin, für klarere Regelungen bei kollidierenden Leistungen aus anderen verwandten Sozialleistungsbereichen, bspw im Überschneidungsbereich mit Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Sozialen Pflegeversicherung, zu sorgen.

Weder die Reformstufen des Bundesteilhabegesetzes noch der hier vorliegende Entwurf berücksichtigen die bislang weitgehend auf die Fachwelt beschränkte Kontroverse um eine jugendhilfegerechte Justierung der zwingend für alle Rehabilitationsträger geltenden Verfahrensregelungen nach dem SGB IX Teil 1. Aus Sicht des Instituts werden die strengen Verfahrensvorgaben nach Kap. 2 bis 4 des SGB IX nur bedingt jugendhilferechtlichen Verfahrens- und Hilfegrundsätzen (Steuerungsverantwortung) gerecht. Dies gilt insbes. für die grundsätzlich nicht mehr änderbare („endgültige“) Zuständigkeitszuweisung nach §§ 14, 15 SGB IX.

Die Neuregelungen müssen deshalb auf verfahrensrechtliche Kompatibilität mit den allgemeinen Vorschriften des SGB IX Teil 1 geprüft und ggf. mittels klarstellender Regelungen ergänzt werden. In Orientierung an der Rechtsprechung des BVerwG bietet sich etwa eine Erweiterung der §§ 86c bzw 86d SGB VIII und korrespondierend der teilhaberechtlichen Anwendungsvorschrift in § 24 SGB IX in Gestalt einer Auflösung der Zuständigkeitsbindung nach (erstmaliger) Hilfeinstallation im Falle veränderter Umstände bzw Anknüpfungspunkte im Verlauf der Hilfgewährung an.

Formulierungsbeispiel § 24 S. 3 SGB IX (neu) „Die Anwendbarkeit der §§ 86 ff SGB VIII und die Verpflichtung zur Fortleistung nach § 86c SGB VIII bleibt nach Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe durch den originär zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unberührt.“

Mit einer solchen Regelung würde die Beschleunigungsfunktion der rehabilitationsrechtlichen Vorgaben nicht unterlaufen und zugleich das jugendhilfespezifische kooperative Verständnis von orts- bzw. familiennaher Hilfe nicht konterkariert.

Dass die Änderung einer einheitlichen sachlichen Zuständigkeit für alle jungen Menschen einen Übergang erfordert, ist in Anbetracht der enormen Herausforderungen für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Notwendigkeit der Regelung und Anpassung von Einzelheiten bezüglich der Leistungsinhalte und des Verfahrens sowie der Schaffung von Ressourcen naheliegend. Eine **Stufenlösung** stellt insofern eine sinnvolle Maßnahme dar. Hier ist insbesondere Politik gehalten, für die **erforderlichen Ressourcen in den Jugendämtern** Sorge zu tragen und die Jugendämter bei Übergang in die neuen Aufgaben größtmöglich darin zu unterstützen, die notwendige Expertise sowie geeignete Organisationsabläufe aufzubauen. Gleichwohl erscheint die vorge-sehene Zeit bis zum Eintritt der dritten Stufe im Jahr 2028, also sieben Jahre nach der ersten Stufe, als sehr lang. Kritisch ist vor allem die **mangelnde Verbindlichkeit der Umsetzung der dritten Stufe** zu beurteilen. Hier sei daran erinnert, dass auf lokaler Ebene bereits vielgestaltige Bemühungen zur Überwindung der „Systemkonflikte“ und praktisch gelebte Modelle als Vorwegnahme der Vereinheitlichung evaluiert werden können. Die Anknüpfung der Vereinheitlichung an die Schaffung eines noch unverbindlichen und vom erfolgreichen Abschluss wissenschaftlicher Evaluierung abhängigen Bundesgesetzes ließe sich als Signal gegen dieses vorgezogene Engagement missverstehen und dürfte zudem mit der damit verbundenen Fortsetzung sehr heterogener Entwicklung der Zuständigkeitslandschaft dem gesetzten Ziel einer Verwaltungsvereinfachung entgegenlaufen. Wünschenswert wäre daher aus Sicht des Instituts jedenfalls eine rechtsverbindliche Verpflichtung zur Umsetzung der dritten Stufe durch Schaffung eines Bundesgesetzes bereits zum jetzigen Zeitpunkt.

II. Jugendamt als Verfahrenslotse bis zum Zuständigkeitsübergang

Ab 2024 soll das Jugendamt als **Verfahrenslotse** fungieren. Dieser soll bei der Antragstellung, Verfolgung und Entgegennahme von Eingliederungshilfeleistungen unterstützen und begleiten (§ 10b SGB VIII-E). Auf die Unterstützung und Begleitung besteht ein Rechtsanspruch, was grundsätzlich zur Verbesserung der Rechte junger Menschen mit Behinderung und ihrer Familien begrüßt wird. Gegenüber der ebenfalls begrüßenswerten **Soll-Verpflichtung zur Beratung** nach § 10a Abs. 1 und 2 SGB VIII-E, die auf der ersten Stufe 2021 in Kraft treten soll und die auch die Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme der Leistung sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten umfasst, sowie der Teilnahme am

Gesamtplanverfahren nach § 10a Abs. 3 SGB VIII-E, dürfte der Rechtsanspruch auf den Verfahrensloten auch eine weitere Verbesserung darstellen. Gleichzeitig kann der Verfahrenslotse tatsächlich einen hilfreichen Schritt auf dem **Weg zur einheitlichen Zuständigkeit** darstellen, etwa indem er als Fachkraft des Jugendamts ab Einführung 2021 dann bereits mit den entsprechenden Kompetenzen ausgestattet ist, um dann als fallführende Fachkraft ab 2028 zu fungieren.

Unklar beziehungsweise missverständlich ist allerdings, dass die Leistung nach der gesetzlichen Formulierung „durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht“ wird (§ 10b Abs. 1 S. 3 SGB VIII-E) und der Verfahrenslotse „den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten „unterstützt“ (§ 10b Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Es müsste hier klargestellt werden, ob der Verfahrenslotse selbst aus dem Jugendamt kommen muss oder nur der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich dafür sein soll, dass ein Verfahrenslotse (etwa von einem Träger der freien Jugendhilfe) tätig ist. Dabei könnte, wenn der Verfahrenslotse eine Fachkraft des Jugendamts selbst sein soll – was in Anbetracht der Vorbereitung auf die große Lösung als grundsätzlich sinnvoll eingeschätzt wird – Absatz 2 dahingehend geändert werden, dass „der Verfahrenslotse bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten unterstützt“. Überschneidungen zur vornehmlich den Interessen des Jugendamts dienenden sog. Feststellungsbefugnis (§ 97 SGB VIII) einerseits und zur sog. **Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung** drängen sich allerdings auf und bedürfen vor dem Hintergrund der ohnehin komplexen Landschaft an mehr oder weniger umfassend normierten Beratungsansprüchen deutlicherer Abgrenzung.

III. **Sofortige Stärkung des inklusiven Leitgedankens**

Die Stärkung einer **Verankerung des Leitgedankens einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII** findet bereits auf der ersten Stufe statt und vermag bereits einige Verbesserungen für junge Menschen und ihre Familien mit sich zu bringen. Dies gilt sowohl für **Leistungsinhalte** wie die Jugendarbeit und die Tagesbetreuung (§ 11 Abs. 1 S. 3 SGB VIII-E und § 22 Abs. 2 SGB VIII-E) einschließlich der Aufnahme der Berücksichtigung von besonderen Bedürfnissen und der Planung gemeinsamer Angebote für Kinder mit und ohne Behinderung in die Bedarfsplanung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII-E) und in die Vereinbarungen mit leistungserbringenden Trägern (§ 77 Abs. 1 S. 2 SGB VIII-E) als auch für die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung im **Kinderschutz** (§ 8a Abs. 4 S. 2 und § 8b Abs. 3 SGB VIII-E).

E. **Mehr Prävention vor Ort**

I. **Änderung, Erweiterung und Konkretisierung von Leistungen**

Das Institut hält die Klarstellung in § 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII-E, dass eine **Kombination unterschiedlicher Hilfearten** möglich ist, wenn ein entsprechender erzieherischer Bedarf gegeben ist, für hilfreich. Auch wenn der Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung bereits jetzt die Hilfe gewährt, die dem erzieherischen Bedarf entspricht und dazu auch mehrere Hilfearten nebeneinander notwendig sein können, ist die Praxis hier gleichwohl unsicher und kann die Neuformulierung daher erheblich zur Stärkung der Praxis beitragen. Abgesehen von der Klarstellung dieser auch bisher schon geltenden Rechtslage ergeben sich – wie sich auch aus der Begründung des Referentenentwurfs

(S. 92) entnehmen lässt aus der Regelung **keine Neuerungen für die Praxis**, etwa in Bezug auf die Anforderungen an die Hilfeplanung. Es werden durch die rechtliche Vorgabe auch keineswegs bestimmte intensive Hilfearten verdrängt wie bspw. die SPFH durch weniger intensive sozialräumliche Beratungsangebote. Vielmehr richtet sich die Hilfe in ihrer konkreten Ausgestaltung nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall, was eben erfordern kann, dass mehrere der Hilfearten aus dem Katalog der §§ 28 ff. SGB VIII oder auch atypische Hilfearten nach § 27 Abs. 2 SGB VIII erbracht werden. Hilfreich ist die Regelung für die Klarstellung, dass bspw. neben einer stationären Hilfe auch zusätzliche ambulante Hilfen erbracht werden können oder auch neben einer SPFH zusätzliche weitere ambulante Hilfen. Freilich bleibt die Praxis gefordert, darauf hinzuwirken, dass nicht die kostengünstigste Hilfeausgestaltung gewählt wird, sondern die dem individuellen Bedarf angemessene.

II. **Stärkung eines niedrigschwelligen, unmittelbaren und sozialraumorientierten Zugangs**

Die Stärkung eines **niedrigschwelligen Zugangs zu Hilfen** vor Ort wird grundsätzlich ebenfalls befürwortet. Hilfreich ist dabei insbesondere die ausdrückliche Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in den Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern dieser niedrigschwelligen Angebote die geplanten Maßnahmen zur **Qualitätsgewährleistung** zu beachten. Dies ist in Anbetracht der fehlenden Möglichkeit des Jugendamts, vor der Hilfeerbringung im Einzelfall die Qualität und Hilfeeignung zu überprüfen, in besonderem Maß erforderlich, wenn dies auch selbstverständlich bereits jetzt so gehandhabt werden muss.

III. **Finanzierungsgrundlagen**

Erfreulich wäre es aus Sicht des Instituts noch gewesen, wenn die grundlegende Reform auch zum Anlass genommen worden wäre, die Finanzierungsregelungen klarer zu strukturieren. Insbesondere was die Möglichkeiten betrifft, ambulante Leistungen im Rahmen von § 77 SGB VIII zu finanzieren, nämlich entweder durch Vereinbarungen über eine Einzelfallfinanzierung im jugendhilferechtlichen Dreieck oder durch Vereinbarungen über eine Pauschalfinanzierung, hätte eine klarstellende und Voraussetzungen regelnde Vorschrift zu einer Erhöhung der Sicherheit in der Praxis beitragen können.

F. **Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien**

I. **Recht junger Menschen auf Selbstbestimmung**

Das Institut begrüßt ausdrücklich die Hervorhebung in der Leitnorm des Kinder- und Jugendhilferechts, dass junge Menschen ein Recht auf Entwicklung zu einer **selbstbestimmten Persönlichkeit** haben (§ 1 Abs. 1 SGB VIII-E) und Jugendhilfe zur Verwirklichung dieses Ziels gefordert ist, jungen Menschen entsprechend ihres Alters und ihrer persönlichen Fähigkeiten eine **selbstbestimmte Interaktion** zu ermöglichen und zu erleichtern (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII-E). Damit wird ausdrücklich klargestellt, dass der Wille junger Menschen nicht immer nur Bestandteil der von außen festzustellenden Interes-

sen und des Wohls junger Menschen ist, sondern der Wille in Fällen von Selbstbestimmungsfähigkeit ausschlaggebend ist. Das Institut hofft, dass hierdurch ein hinreichender Impuls gesetzt wird. Um dies zu gewährleisten, würde das Institut bspw. in § 36 Abs. 5 SGB VIII-E eine Formulierung bevorzugen, bei der „Interessen des Kindes oder Jugendlichen“ durch „das Interesse und die Willensäußerungen des Kindes oder Jugendlichen“ ersetzt wird. Auf diese Weise könnte verdeutlicht werden, dass es bei Kindern entsprechend ihres Alters und Entwicklungsstands auf den Willen ankommt, um eine selbstbestimmte Interaktion zu gewährleisten, wie sie § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII-E vorsieht. Da der Begriff der Beteiligung immer auch eine objektive statt subjektive Perspektive (jemand wird beteiligt) beinhaltet, wäre auch in der Begründung des Referentenentwurfs zu begrüßen, wenn der Punkt 5 „Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien“ umbenannt würde in „Mehr Beteiligung und *Selbstbestimmung* von jungen Menschen, Eltern und Familien“.

II. Beschwerdemöglichkeiten, Ombudsstellen, Selbstvertretungen

Als besonders notwendige Änderung begrüßt das Institut die ausdrückliche Verpflichtung zur Vorhaltung **externer Beschwerdemöglichkeiten** für Kinder und Jugendliche, die außerhalb ihrer eigenen Familien untergebracht sind (§ 37b Abs. 2 SGB VIII-E und § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII-E). Denn es kann für das Vertrauen junger Menschen in das Beschwerdesystem einen großen Unterschied machen, ob innerhalb einer Einrichtung Beschwerdewege gegeben sind oder auch außerhalb. Während für die Pflegekinderhilfe, bei der die Pflicht zum Vorhalten von Beschwerdemöglichkeiten automatisch externe Möglichkeiten beinhaltet, in § 33 SGB VIII eine entsprechende **Information über die Beschwerdemöglichkeiten** der Pflegekinder mit geregelt wird, ist dies für stationäre Einrichtungen nicht der Fall. Insofern wäre eine entsprechende Regelung zur Information auch für den Bereich der stationären Einrichtungen (ggf. in den Vorgaben zur Hilfeplanung durch die Fachkräfte des Jugendamts) nach Einschätzung des Instituts ebenfalls erstrebenswert.

Die Regelung des § 4a SGB VIII-E zur expliziten Aufnahme der **Selbstvertretungsorganisationen** hält das Institut für sehr hilfreich; sie stärken die Subjektstellung der Kinder und Jugendlichen und tragen zu gemeinsamen Entscheidungsprozessen bei. Besonders die Legaldefinition in Absatz 1 ist zu befürworten, da sie sowohl die Selbstvertretungen innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch das gesellschaftliche Engagement sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe umfasst und somit einen wichtigen Beitrag zur – wenngleich teils auch unbequemen – Auseinandersetzung mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe leistet.

Ebenso begrüßt das Institut die Regelung des § 9a SGB VIII-E, welche die **Errichtung von Ombudsstellen** für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht nur fakultativ, sondern verpflichtend vorsieht. Durch die gesetzliche Verankerung der Ombudsstellen wird ein Instrument geschaffen, das der oft empfundenen Machtasymmetrie in der Kinder- und Jugendhilfe vorzubeugen vermag. Ebenso positiv bewertet wird die in § 9a S. 2 SGB VIII-E vorgesehene Unabhängigkeit und fachliche Weisungsfreiheit in der ombudschäftlichen Beratung. Um jedoch bundesweit einheitliche Qualität in den Strukturen zu sichern, empfiehlt das Institut die **Streichung des Zusatzes „oder vergleichbare Strukturen“**, weil zu befürchten ist, dass er zu einer Aufweichung des Anliegens, Ombudsstellen strukturell zu verankern und zu stärken, führt. Denn fehlt es bereits an einer Legaldefinition des Begriffs „Ombudsstelle“, so stellt sich die Frage, was „vergleichbare Strukturen“ darstellen sollen. Dies ergibt sich weder aus dem Gesetzeswort-

laut noch aus der Gesetzesbegründung. Das Institut empfiehlt daher zusätzlich, zumindest in der Gesetzesbegründung die Definition, so wie sie in dem Positionspapier des Bundesnetzwerks Ombudschaft 2016 niedergelegt wurde, aufzunehmen, um Klarheit hinsichtlich der ombudschaftlichen Aufgaben zu schaffen (https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNW_Brosch%C3%BCre_Selbstverst%C3%A4ndnis_FINAL.pdf).

Weiterhin fehlt es nach Einschätzung des Instituts an einer Regelung dazu, wie die Beteiligten **Kenntnis von der Existenz ihrer regionalen Ombudsstelle** erlangen können. Sinn und Zweck der Einrichtung von Ombudsstellen soll sein, junge Menschen und ihre Erziehungsberechtigten zu befähigen, auf Augenhöhe mit Leistungsträgern und Leistungserbringern im Hinblick auf die unterschiedlichen Interessen, Bedürfnisse und Belastungen der Beteiligten zu kommunizieren. Dieser Zweck wird von vorneherein verfehlt, wenn keine **Informationspflicht zu der Möglichkeit der ombudschaftlichen Beratung** besteht. Zwar formuliert § 10a SGB VIII-E einen allgemeinen Beratungsanspruch der Leistungsberechtigten durch den öffentlichen Jugendhilfeträger, dieser enthält jedoch keinen Hinweis auf die Vermittlung durch Ombudsstellen in Konfliktfällen. Aus Sicht des Instituts bietet es sich daher an, § 10a SGB VIII-E dahingehend zu ergänzen, dass in die Beratung auch der Hinweis auf die Existenz von Ombudsstellen und deren Aufgaben aufzunehmen ist. In diesem Zusammenhang könnte aus Sicht des Instituts sogar erwogen werden, einen Anspruch auf Beratung in Konfliktfällen durch eine Ombudsstelle gesetzlich zu verankern, um das Ziel, die strukturelle Machtasymmetrie zu verringern, tatsächlich erreichen zu können. Zumindest beim Übergang in die Volljährigkeit und der Frage nach (Weiter-)Gewährung von Hilfen sollte eine externe Beratung durch eine Ombudsstelle dann verpflichtend vorgesehen werden, sofern beabsichtigt wird, keine Hilfe nach §§ 27, 41 SGB VIII zu erbringen. Dies könnte durch eine Ergänzung in § 41 Abs. 3 SGB VIII-E erfolgen.

III. Stärkung in der Beratung, Hilfeplanung und bei der Inobhutnahme

Die weiteren Regelungen zur Stärkung der Subjektstellung begrüßt das Institut ausdrücklich (zu den Vorgaben bei der **Hilfeplanung** siehe dazu auch Ausführungen unter C).

Dies gilt insbesondere auch für die **Einführung eines notlagenunabhängigen vertraulichen Beratungsanspruchs** für junge Menschen (§ 8 Abs. 3 SGB VIII-E). Die bisherige Voraussetzung der Not- und Konfliktlage, die der Legitimation des Eingriffs in das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) dienen sollte, führt in der Praxis zu der Schwierigkeit der Feststellung dieser Voraussetzung (insbesondere vor) entsprechenden Beratungswünschen. Aus Perspektive des Elternrechts ist die Voraussetzung nach Einschätzung des Instituts nicht erforderlich, sofern der Beratungsanspruch auf die selbstbestimmte Inanspruchnahme durch die jungen Menschen abstellt. Ist diese in Bereichen von persönlichkeitsrechtlich besonderer Relevanz zu bejahen, wovon bei Bitte um eine vertrauliche Beratung ausgegangen werden kann, so tritt das Elternrecht insofern zurück. Es liegt dann auch kein Eingriff in das Elternrecht vor, der einer verfassungsgemäßen Legitimation bedürfte. Der Wegfall der Voraussetzung sollte auch nach Einschätzung des Instituts nicht lediglich dazu führen, dass bei anfänglicher Unklarheit des Vorliegens der Not- und Konfliktlage, die Beratung gleichwohl erst einmal stattfinden kann, aber weitere Gespräche nur mit Kenntnis der Eltern erfolgen dürfen, sofern dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt würde (so Begründung des Referentenentwurfs auf S. 82). Dies gibt der Wortlaut der Neuregelung auch gar nicht

her, da danach Anspruch auf die vertrauliche Beratung besteht, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. Dies ist aber letztlich immer der Fall, wenn sich der junge Mensch vertraulich beraten lassen möchte, und kann auch mehr als nur eine Beratungsstunde umfassen. Die Gesetzesbegründung zum Referentenentwurf argumentiert dagegen damit, dass die Not- und Konfliktlage nicht gleich erkannt werden kann. So stützt man die verfassungsrechtliche Legitimität der vertraulichen Beratung ohne vorheriges Einverständnis der Eltern offenbar darauf, dass es das Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (in Form einer Not- und Konfliktlage) erlaubt, zunächst einmal zu beraten, um dies festzustellen. Dann wäre allerdings Konsequenz, dass die Eltern immer benachrichtigt werden müssten, sobald sich feststellen lässt, dass eine Gefährdung dadurch nicht gegeben ist. Das würde aber den Beratungszweck gerade vereiteln. Das Institut befürwortet es daher, die Einführung des notlagenunabhängigen vertraulichen Beratungsanspruchs ausdrücklich nicht auf das Wächteramt, sondern auf die Selbstbestimmung des jungen Menschen zu stützen.

G Weitere Themen

Schließlich soll auf zwei weitere Regelungen eingegangen werden, die sich keinem der vorstehenden Themenblöcke zuordnen lassen, denen im Jugendamtsalltag und in der Beratungspraxis jedoch erhebliche Bedeutung zukommt:

I. Schriftliche Auskunft nach § 58a SGB VIII

Sollen zukünftig auch Entscheidungen über den (teilweisen) Entzug der elterlichen Sorge aufgrund rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung eingetragen werden, so sind die Vorschriften zu den **Mitteilungspflichten** von Jugendamt bzw. Gericht gegenüber dem das Register führenden Jugendamt entsprechend zu ergänzen (bislang nur bzgl. Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen Sorge geregelt, § 50 Abs. 3 SGB VIII; § 155a FamFG). Zu überlegen wäre, ob eine zentrale Norm geschaffen werden kann, die die Zuständigkeit für die Mitteilung in allen Fällen dem jeweils entscheidenden Familiengericht zuweist. Wünschenswert wäre zudem, dass die Beschlüsse mit Rechtskraftzeugnis übersandt werden, um im Jugendamt die Prüfung der formellen Rechtskraft der Beschlüsse entbehrlich zu machen.

Es bestehen Zweifel, dass der Bedarf für eine „**qualifizierte**“ **Auskunft** iSd § 58a Abs. 2 S. 3 SGB VIII-E besteht: Behält die Mutter in Teilbereichen der elterlichen Sorge die Alleinsorge, kann sie dies bereits durch die Gerichtsentscheidung nachweisen.

Zu betonen ist zudem, dass die Aussagekraft des Sorgeregisters begrenzt bleibt. Nicht berücksichtigt werden nach wie vor:

- **Fälle des § 1671 Abs. 2 BGB** (Übertragung der Alleinsorge auf den Vater mit Zustimmung der alleinsorgeberechtigten Mutter)
- ausländische Entscheidungen bzw. **ausländisches Recht**, das eine gemeinsame Sorge nicht verheirateter Eltern kraft Gesetzes vorsieht

Das Institut spricht sich schließlich dafür aus, die **Überschrift** nicht in „Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister“, sondern in „Auskunft aus dem Sorgeregister“ zu

ändern bzw. die bisherige Überschrift beizubehalten, denn das Vorliegen der Alleinsorge kann das Jugendamt nicht bescheinigen; es kann lediglich in der schriftlichen Bescheinigung bestätigen, dass keine Eintragungen im Sorgeregister vorliegen.

II. Örtliche Zuständigkeit für die Amtsvormundschaft, § 87c Abs. 3 SGB VIII

Wie im Verfahren zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts schon vorge-
tragen (DIJuF-Stellungnahme vom 7.8.2020¹), bedauert das DIJuF, dass § 87c Abs. 3
S. 3 SGB VIII insofern unverändert geblieben ist, als dass das Jugendamt als Amtsvor-
mund stets einen Antrag auf Entlassung beim Familiengericht zu stellen hat, sobald
das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt wechselt. Dies steht den **Kontinuitätsbedürf-**
nissen der jungen Menschen in der Praxis insbesondere dann entgegen, wenn bereits
ein Vertrauensverhältnis zwischen der Fachkraft, die die Vormundschaft führt, und
dem jungen Menschen entstanden ist oder dieser kurz vor Vollendung des 18. Lebens-
jahrs steht (vgl. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2020, 85). Das Institut regt daher an,
§ 87c Abs. 3 S. 3 SGB VIII zu ergänzen und einen Halbsatz einzufügen „die Entlassung
ist nicht zu beantragen, wenn die Fortführung der Vormundschaft dem Wohl und Wille
des Kindes entspricht“.

¹ Abzurufen unter: https://www.dijuf.de/files/downloads/2020/DIJuF-Hinweise_Vormundschaftsreform_2020_08_07.pdf